

STATUTEN des Vereins „Unabhängige GewerkschafterInnen für mehr Demokratie/UG“

§ 1: NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen
„Unabhängige GewerkschafterInnen für mehr Demokratie (UG)“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und **erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.**
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: ZWECK

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Vertretung der Interessen überparteilicher und parteiunabhängig arbeitender GewerkschafterInnen auf Personalvertretungs-, Betriebsrats- Invalidenvertrauenspersonen-, Jugendvertrauensleute- und Gewerkschaftsebene.
- (3) Förderung demokratischer, gleichberechtigter, antidiskriminierender und antitotalitärer Interessen und Verhältnisse von Menschen vor, während und nach der Zeit ihrer Werkstätigkeit.
- (4) Abbau der Demokratiedefizite im Rahmen der einzelnen Fachgewerkschaften und des ÖGB.
- (5) Verwirklichung der demokratischen Hauptforderungen nach
 - (a) demokratischen Wahlen der Gewerkschaftsorgane aller Ebenen durch die jeweils zu vertretenden Mitglieder
 - (b) Urabstimmungen bei allen relevanten Fragen der Interessensvertretungen durch die Betroffenen
 - (c) Verpflichtung der FunktionärInnen gegenüber der betroffenen Basis anstatt gegenüber Parteien, Fraktionen und/oder BetriebsinhaberInnen.
 - (d) Anerkennung der UG als gleichberechtigte, nicht parteigebundene Gewerkschaftsfraktion im ÖGB und allen Teilgewerkschaften.

§ 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Diese Zielsetzung verwirklicht der Verein insbesondere durch die Arbeit der Mitglieder in Personalvertretung, Betriebsräten und Gewerkschaften, durch Seminare, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen und Durchführung von Veranstaltungen sonstiger Art sowie gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen.
- (2) Die Mittel zur Finanzierung des Vereins werden aufgebracht durch
 - (a) Beiträge der Mitglieder
 - (b) Einnahmen aus Veranstaltungen, Aktivitäten und Publikationen
 - (c) Spenden, Zuwendungen, Erbschaften und dergleichen von Vereinsmitgliedern und Dritten
 - (d) freiwillige Beiträge nahestehender Organisationen
 - (e) Beiträge des ÖGB und der Teilgewerkschaften gemäß § 9 der Geschäftsordnung des ÖGB.

§ 4: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- (1) Als Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen aufgenommen werden, die sich mit den Vereinszielen identifizieren. Der Beitritt erfolgt normalerweise bei einem der außerordentlichen Mitglieder. In begründeten Fällen kann der Beitritt auch direkt bei der UG erfolgen.

(2) Außerordentliche Mitglieder (ao Mitglieder) sind Gruppierungen, Vereine und Listen, die sich zur UG bekennen (wie z.B.: AUGÉ/UG, UG-vida, KIV/UG, UGÖD, UGPF)
Außerordentlichen Mitgliedern steht kein Sitz und keine Stimme bei der Generalversammlung zu.

§ 5: ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist bei den ao Mitgliedern (Gruppierungen, Vereinen und Listen der UG) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das ao. Mitglied. In Fällen der Einzelmitgliedschaft bei der UG selbst entscheidet der Koordinationsausschuss. Die Aufnahme kann innerhalb von 3 Monaten ohne Angabe von Gründen mit Mehrheit der gültigen Stimmen verweigert werden. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung an die Generalversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Ao Mitglieder werden von der Generalversammlung aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt bei den ao Mitgliedern (Gruppierungen, Vereinen und Listen der UG). Die Einzelmitglieder bei der UG haben ihren Austrittswunsch dem Koordinationsausschuss mitzuteilen. Der Austritt kann dann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (5) Der Koordinationsausschuss kann ein Mitglied vorläufig ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (6) Der vorläufige Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Koordinationsausschuss auch wegen grobem Verstoß gegen die Prinzipien der gemeinsamen Plattform verfügt werden.
- (7) Jeder vorläufige Ausschluss muss bei der nächstfolgenden Generalversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

§ 6: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder (sowohl der Gruppierungen, Vereine und Listen der UG als auch der UG selbst) haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl des Vorstandes.
- (2) Alle Mitglieder mit Ausnahme der SpitzenfunktionärInnen von Parteien (Bundesvorstandsmitglieder, MandatarInnen eines Landtages, des Bundesrates, des Nationalrates oder des Europäischen Parlaments und Regierungsmitglieder auf Landes-, oder Bundesebene) haben das passive Wahlrecht. Diese ParteifunktionärInnen sind zur Wahrung der Parteionabhängigkeit und der unabhängigen Vertretung von ArbeitnehmerInneninteressen von allen Funktionen in der UG ausgeschlossen.
- (3) Alle Mitglieder können jederzeit Anträge an den Vorstand, den Koordinationsausschuss und die Generalversammlung stellen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind aufgefordert sich zu bemühen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (9) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der

Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7: ORGANE DES VEREINS

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Koordinationsausschuss
- d) die RechnungsprüferInnen
- e) das Schiedsgericht

Analoge Regelungen gibt es auch in den Ländern.

(2) Sämtliche Funktionen in diesen Organen sind ehrenamtlich.

§ 8: GENERALVERSAMMLUNG

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der RechnungsprüferInnen
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 10 Abs. 2 dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 10 Abs. 2 dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder der Gruppierungen, Vereine und Listen der UG sowie die Einzelmitglieder bei der UG mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Koordinationsausschuss schriftlich einzureichen.

(5) Initiativanträge können auch bei der Konferenz schriftlich eingebracht werden. Über ihre Behandlung entscheidet die Versammlung.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei kein Mitglied mehr als insgesamt drei Stimmen haben darf.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen Mitglieder ausgeschlossen werden, Vorstandsmitglieder enthoben, das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung eine/r seiner/ihrer StellvertreterInnen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 9: AUFGABEN der GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Diskussion des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;

- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- i) Diskussion und Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die kommende Funktionsperiode des Vorstands
- j) Beschluss über die Aufnahme von ao Mitgliedern
- k) Beschluss, welche Listen VertreterInnen in den Koordinationsausschuss gemäß § 13 dieser Statuten entsenden sollen.
- l) Beschluss über die Delegation oder Entsendung in ÖGB Bundesgremien
- m) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- n) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10: VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, und zwar aus einer/m Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen, SchriftführerIn und StellvertreterIn sowie KassierIn und StellvertreterIn. Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte und ist BundessprecherIn.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von den StellvertreterInnen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag nicht angenommen. Stimmenthaltungen zählen weder zu den Pro- noch zu den Kontrastimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung ein/e StellvertreterIn. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 8/8) und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11: AUFGABEN des VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse des Vorstands, bzw. der Generalversammlung durch und vertritt diese nach außen. Der/die SchriftführerIn unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/r SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des/r KassierIn. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/Sie ist für das Konto des Vereins zeichnungsberechtigt. Der/Die KassierIn ist zuständig für die Erstellung des vom Vorstand zu genehmigenden Finanzberichtes an die Generalversammlung. Weiters erstellt er/sie sowohl den Budgetvoranschlag als auch den Rechnungsabschluss für die abgelaufene Funktionsperiode, die beide von der Generalversammlung zu genehmigen sind, nachdem sie vorher bereits im Vorstand beschlossen worden sind. Er/Sie sorgt für einen ordentlichen Haushalt des Vereins. Er/Sie hat die Beschlüsse des Koordinationsausschusses zu beachten.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des/der SchriftführerIn oder des/der KassierIn ihre StellvertreterInnen.

§ 13: DER KOORDINATIONSAUSSCHUSS

- (1) Der Koordinationsausschuss besteht aus dem Vorstand und aus von den Gruppierungen, Vereinen und Listen der UG nominierten Personen sowie den von der Generalversammlung in die Bundesgremien des ÖGB delegierten Personen qua funktionem. Er wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, bei Verhinderung von den StellvertreterInnen.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands und maximal drei Delegierte jener UG-Listen, denen die Generalversammlung das Stimmrecht zuerkannt hat sowie die von der Generalversammlung in die Bundesgremien des ÖGB delegierten Personen qua funktionem.
- (3) Beratende Mitglieder sind je ein/e Delegierte/r aller anderen UG-Gruppen.
- (4) Beobachtende Mitglieder sind je ein/e VertreterIn jener unabhängigen Personalvertretungs-, Betriebsrats- und/oder Gewerkschaftslisten, die sich nicht der Plattform Unabhängiger

GewerkschafterInnen für mehr Demokratie angeschlossen haben. Über deren Status der Unabhängigkeit im Sinn des §2 dieses Statuts entscheiden im Zweifelsfall die stimmberechtigten Mitglieder des Koordinationsausschusses mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Koordinationsausschuss wird mindestens viermal pro Jahr einberufen.

(6) Die Aufgaben des Koordinationsausschusses sind:

- a) Koordination der Zusammenarbeit der verschiedenen UG-Listen
- b) Erstellung eines Programmkatalogs der UG
- c) Entscheidungen über die interne Aufteilung allfälliger gewerkschaftlicher Zuwendungen (z.B.: Bildungsplätze, Fraktionsgelder)
- d) provisorische Entscheidungen über die Aufnahme neuer Gruppen in die UG
- e) Aufstellung von Verhandlungsteams und Festlegung der Dauer ihrer Funktion
- f) Vorläufige Delegierung/Entsendung in ÖGB Bundesgremien

(7) EINSTIMMIGKEITSPRINZIP des Koordinationsausschusses:

Gegen die Beschlüsse des Koordinationsausschusses haben alle stimmberechtigte VertreterInnen der außerordentlichen Mitglieder im Koordinationsausschuss (das sind die Säulen) ein aufschiebendes Veto innerhalb einer Einbringungsfrist von 2 Wochen nach Aussendung. Strittige Punkte sind neu zu verhandeln und im Falle der Nicht-Einigung zu streichen.

§ 14: RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

- (1) Mindestens drei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Die Generalversammlung wählt ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichtes auf 2 Jahre sowie eine/n VertreterIn dieser Person. Diese ist Vorsitzende/r des Schiedsgerichtes. Die drei Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst für soziale Einrichtungen.

2015